

An das
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Ergeht per E-Mail an:
vera.pribitzer@bmg.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 22. 3. 2018
KAD HR Dr. Kr/Mag. Pi.-

**Betreff: Begutachtungsentwurf Datenschutzanpassungsgesetz –
Gesundheit 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (Gesundheit) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gibt die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält nationale Anpassungen und Durchführungsbestimmungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die DSGVO findet als EU-Verordnung unmittelbar innerstaatlich Anwendung. Sie wurde am 4.5.2016 beschlossen und tritt mit 25.5.2018 in Geltung. Wir verweisen dazu im Allgemeinen auf die Stellungnahme der Österreichischen Zahnärztekammer vom 19. 6. 2017 zum Begutachtungsentwurf Datenschutz-AnpassungsG 2018 und dürfen im Speziellen die folgenden Anmerkungen machen.

Es sollte nach wie vor oberstes Gebot für den europäischen wie für den nationalen Gesetzgeber sein, möglichst praxisverträgliche Regelungen zu schaffen, die einen fairen Ausgleich zwischen berechtigten Schutzinteressen auf der einen Seite und einer leistbaren und prozessökonomischen Umsetzung für die Rechtsunterworfenen auf der anderen Seite bieten. Diesen Ausgleich verwirklicht die DSGVO selbst in weiten Teilen nicht, da die im Bereich Datenschutz zu setzenden Maßnahmen vor allem für den am stärksten betroffenen Bereich der

kleinen und mittleren Unternehmen als überschießend aufgefasst werden können.

Die Österreichische Zahnärztekammer begrüßt daher den vorliegenden Entwurf zu den Anpassungen im Zahnärztegesetz (ZÄG) und Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), der umfassend von den dem nationalen Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Öffnungsklauseln Gebrauch macht. Es wurde dabei ein generalklauselartiger Ansatz gewählt. Dieser ist sicher zielführend, da Judikatur zur Ausgestaltung der in der DSGVO häufig extensiv umschriebenen Rechte und Pflichten abzuwarten bleibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es daher sogar angezeigt, mit möglichst weit formulierten Öffnungs- bzw. Anpassungsbestimmungen zu arbeiten, ohne dadurch die zentralen Intentionen der DSGVO zu verwässern.

Insbesondere ist für die täglichen Abläufe in der zahnärztlichen Ordination eine taugliche Grundlage zu schaffen, die Rechtssicherheit bietet. Darüber hinaus sind aber auch Datenverarbeitungsvorgänge in den Landes Zahnärztekammern und der Österreichischen Zahnärztekammer abzusichern, sodass sich neben den bereits im Entwurf vorgenommenen Anpassungen folgende zusätzliche Verdeutlichungen empfehlen:

- Gesetzliche Klarstellung, wonach für den einzelnen Zahnarzt (Einzelordination) die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 DSGVO entfällt (Grundlage: Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte der Artikel 29-Datenschutzgruppe der Europäischen Kommission, Abschnitt 2.1.3 sowie Leitfaden der DSB vom Jänner 2018, Seite 35, wonach die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt nicht als „umfangreiche Verarbeitung“ gilt.).
- Gesetzliche Klarstellung, wonach für den einzelnen Zahnarzt (Einzelordination) die Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Artikel 35 DSGVO entfällt (Grundlage: Leitlinien zur DSFA der Artikel 29-Datenschutzgruppe der Europäischen Kommission, Abschnitt B., Seite 14).
- Ausnahmebestimmung nach dem Vorbild der §§ 7 Abs. 6, 9 Abs. 4 et al. ZÄKG

neu für Lehrgänge für Zahnärztliche Assistenz gemäß § 82 ZÄG und Weiterbildungslehrgänge für Prophylaxeassistenz gemäß § 85 ZÄG, deren Träger eine Landes Zahnärztekammer ist, da die Durchführung dieser Lehrgänge in § 35 Abs. 2 Ziffer 7 ZÄKG als gesetzliche Aufgabe der Landes Zahnärztekammern festgeschrieben ist.

- Für die Lehrgänge für Zahnärztliche Assistenz soll insbesondere klargestellt werden, wie lange Unterlagen von SchülerInnen aufzubewahren sind. In den §§ 28 und 46 ZAss-Ausbildungsverordnung sind zwar Aufbewahrungsfristen für Zeugnisse und Prüfungsprotokolle genannt. Damit wird aber im Schulbetrieb nicht das Auslangen gefunden. Speziell für Fälle wie den Ausschluss aus dem Schulbetrieb oder das Ausstellen einzelner Bestätigungen enthält die Verordnung keine Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen.
- Im neuen § 2a Abs. 2 ZÄG wird die Zahnärztekammer ermächtigt, personenbezogene Daten für die in den Ziffern 1 bis 6 angeführten Tätigkeiten zu übermitteln. Fraglich ist auch hier, ob nicht noch einzelne Tätigkeiten in der Aufzählung fehlen. Jedenfalls wäre unter Z 4 die Berufsunterbrechung gemäß § 44 ZÄG zu ergänzen. Weiters könnten bspw. die Übermittlung von Daten an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer, die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, den Landeshauptmann (§ 14 Abs. 2 Z. 2 ZÄG) oder auch die Übermittlung für Zwecke der Kammerbeitragsverwaltung sein. Zur Klarstellung sollten auch diese Punkte in § 2a Abs. 2 angeführt werden.
- Gem. § 5 Abs 4 ZÄKG sind die Landes Zahnärztekammern verpflichtet, den Ärztekammern des jeweiligen Bundeslandes die für die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds erforderlichen Daten zu erheben und in der vom Verwaltungsausschuss der jeweiligen Ärztekammer festgelegten elektronischen Form zu übermitteln sowie Auskünfte zu erteilen, soweit diese nicht vom/von der betroffenen Berufsangehörigen selbst an die jeweilige Ärztekammer zu übermitteln bzw. zu erteilen sind.

Es werden dabei etliche über die in § 11 ZÄG angeführten Daten hinausgehende personenbezogene Informationen von der Österreichischen Zahnärztekammer und den Landes Zahnärztekammern verarbeitet. Es wäre auch hier sinnvoll

abzusichern, dass diese Daten grundsätzlich verarbeitet werden dürfen (und nicht etwa nach Übermittlung an den WFF gelöscht werden müssen).

- Die Daten in der Zahnärzteliste sind laut Entwurf (§ 11 Abs 6 ZÄG) zehn Jahre nach Streichung aus der Zahnärzteliste aufzubewahren. Eine zehnjährige Frist ist aus unserer Sicht zu kurz.

Es sind Umstände denkbar, nach denen eine Streichung nach Entzug der Berufsberechtigung erfolgt oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses. In diesem Fall beträgt die Tilgungsfrist für die Streichung aus der Zahnärzteliste 15 Jahre (§ 99 Z 4 ZÄKG).

Ebenso ist an die Wahrung der Interessen der pensionierten Zahnärzte durch die Zahnärztekammer zu denken. Grundsätzlich erscheint es uns sinnvoll, über historische Daten der Berufsausübung eines Zahnarztes in Österreich zu verfügen und erscheint uns eine Speicherung von Daten über die Dauer von zumindest 15 oder 30 Jahren sinnvoller.

- Außerdem sollte eine ausdrückliche Nennung der Abrechnungsstelle in § 21 Abs. 3 ZÄG („Dienstleistungsunternehmen oder *Abrechnungsstellen*“) sowie Klarstellung, dass es sich dabei um Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Z 8 DSGVO handelt, erfolgen.
- Aufbewahrungsfristen von Daten der Patientenschlichtungsstelle bzw. der Kollegialen Schlichtung: Zur Herstellung einer größtmöglichen Rechtssicherheit sollten Aufbewahrungsfristen für Daten, die von den Patientenschlichtungsstellen bzw. im Rahmen der kollegialen Schlichtung verarbeitet werden, normiert werden.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



M. Thom
MR Dr. T. Horejs
Präsident